

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 231
März/April 2022

IDUR 
Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Ukraine-Krieg und zeitnahe Postfossilität

Was hat der Krieg in der Ukraine mit fossilen Energien, Agrarwende und Konsumententscheidungen in Deutschland zu tun? Sehr viel, wie der Leitartikel von Prof. Felix Ekardt erläutert. Freiheit, Sicherheit und Klimaschutz werden nur noch mit konsequenter und zeitnaher Postfossilität zu haben sein.

Seite.....14

Abwasseraufbereitung zur Trinkwassernutzung aus rechtlicher Sicht

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet, ist 2020 eine EU-Verordnung zur Abwasserwiederverwendung erlassen worden, zu der bis 2023 Ausführungsregelungen zu treffen sind. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der Beitrag mit der Frage, welche Regeln derzeit für die Abzweigung von Abwasser aus einer Kläranlage zur Aufbereitung und Nutzung als Trinkwasser gelten.

Seite.....15

Strenger Maßstab beim Abschuss von Wölfen nun auch in Niedersachsen?

Das VG Oldenburg hat in einer Eilentscheidung seine bisherige Rechtsprechung zum Abschuss von Wölfen korrigiert und zieht nun engere Grenzen.

Seite.....18

Faktisches Vogelschutzgebiet und Bebauungsplan – triumphaler Erfolg einer Verbandsklage

In seltener Klarheit hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof einen Bebauungsplan, mit dem Streuobstwiesen im Außenbereich überplant werden sollten, wegen schwerer Verstöße gegen Biotop- und Artenschutzrecht aufgehoben. Das Urteil ist ein Aufruf zur Beachtung von Naturschutzvorschriften, die all zu oft ignoriert werden.

Seite.....19

..

Änderungen im BNatSchG bei Biozidanwendung und Landschaftsplanung

Mit der Gesetzesänderung wird u.a. in § 30a BNatSchG die Anwendung von Biozidprodukten in bestimmten Schutzgebieten verboten, um hier Insekten und ihre Lebensräume besonders zu schützen. Auch die Landschaftsplanung erhält gem. § 10 Abs. 4 und 5 BNatSchG eine Aufwertung. Was beide Regelungen im Einzelnen bedeuten, wird im Beitrag näher dargestellt.

Seite.....21

Buchbesprechungen

- Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts
- Endres, Bundeswaldgesetz

Seite.....23

In eigener Sache

Wechsel in der Geschäftsstelle –
Verabschiedung Monika Mischke

Seite.....24

Ukraine-Krieg und zeitnahe Postfossilität

Von Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, Leipzig

In diesen Tagen wird deutlich, dass Postfossilität eher noch schneller erreicht werden muss, als es die Pariser 1,5-Grad-Grenze nahelegt – also nicht erst 2035 oder 2040. Der Krieg in Osteuropa bedroht die liberale Demokratie in ihren Grundfesten. Er zeigt aber auch substantielle Schwächen der europäischen Energie- und Klimapolitik. Es ist seit vielen Jahren bemerkenswert, wie vergleichsweise losgelöst von geopolitischen Entwicklungen die Klimadebatte läuft, obwohl das Zusammendenken von Klima und anderen Themen wie Sicherheit sehr vorteilhaft sein könnte – auch wenn die meisten Akteure sich dann von manchen Gewissheiten vielleicht verabschieden müssten.

In Deutschland stammt das Erdöl zu rund einem Drittel aus Russland, Steinkohle und Erdgas gar zur Hälfte. Und fast zwei Drittel der Exporte Russlands, meist von Staatsunternehmen, sind fossile Brennstoffe. Will man Putins Angriffskrieg und mögliche weitere Kriege in Osteuropa finanziell behindern und bestenfalls beenden, wird man nicht in 20 oder gar mehr Jahren postfossil werden wollen, sondern kurzfristig. In diesen Tagen präsentiert folgerichtig die deutsche Bundesregierung einige energiepolitische Reformvorschläge, doch sie reichen nicht ansatzweise aus. Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien setzt relativ nachdrücklich auf Erdgas, obwohl die Gefährdung durch einen möglichen Krieg schon Ende 2021 durchaus absehbar war, und bislang ist keine Korrektur dieses Kurses erkennbar, auch auf EU-Ebene nicht wirklich. Energiepreis-Entlastungsmaßnahmen aller Art sind gar kontraproduktiv, weil sie die Energiepreise niedrig halten und damit eine preisgerechte Verringerung des Energieverbrauchs unterlaufen. Auch vermehrte fossile Lieferungen aus anderen Staaten anstelle von Russland weisen in eine problematische Richtung; denn so generiert man weiterhin eine fossile Nachfrage und hält die Preise für fossile Brennstoffe am Weltmarkt hoch, wie man aktuellen Preissteigerungen sehen kann. Dies nützt wiederum dem russischen Angriffskrieg.

Dabei wären angesichts der aktuellen notstandsähnlichen Lage auch radikale Maßnahmen rechtlich machbar. Ein zeitnahe vollständiger oder zumindest weitgehender Import-Stopp

für fossile Rohstoffe aus Russland dürfte etwa mit dem Welthandelsrecht vereinbar; denn die Maßnahme wäre, wenn auch noch einschneidender als bisherige Sanktionen, eine Reaktion auf die Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots – das die zentrale Norm des Völkerrechts darstellt.

Das trotz aller Wendungen in den letzten Wochen weiterhin vorgetragene Argument der Bundesregierung, dass Preisstabilität und Versorgungssicherheit im Notfall vor Klimaschutz geht, verdient eine kritische Hinterfragung. Damit verliert die EU schlimmstenfalls am Ende sowohl ihre Sicherheit als auch ein stabiles Klima – ohne beides kann es unser freiheitliches Leben jedoch nicht länger geben. Denn weitere Putin'sche Eroberungskriege werden zumindest in den osteuropäischen Nachbarstaaten (hierzulande wenig registriert) seit langem befürchtet, solange die russische Regierung über hinreichende Mittel verfügt. Zeitweilige ökonomische Einbußen – zumal ihnen die drastischen Kosten weiterer kriegerischer Verwickelungen gegenüberstehen – oder kühlere Wohnungen sind dann vielleicht doch die zwar unangenehme, aber weit eher erträgliche Alternative, zumal die erneuerbaren Energien weit schneller ausgebaut werden können als bislang. Damit das aber gelingt, müssen die Vorschläge der EU-Kommission für mehr Klimaschutz vom Juli 2021, wie vorliegend vorgeschlagen, deutlich nachgeschärft werden.

Das betrifft auch die Agrarwende. Wenn eine tierische Kalorie im Durchschnitt ungefähr sieben pflanzliche Kalorien benötigt und die EU und andere Länder bislang massiv von russischen und ukrainischen Getreide-Importen und Düngemitteln abhängig sind auch für Tierfutter, löst eine Politik für weniger tierische Nahrungsmittel Abhängigkeiten, bringt den Klimaschutz voran und schafft zugleich Ernährungssicherheit. Signale auf EU-Ebene weisen aktuell leider in die exakt konträre Richtung.

Eine Laufzeitverlängerung oder gar ein Ausbau der Atomenergie lösen dagegen das Energieproblem der EU eher nicht. Kraftwerksneubauten wären dafür zu zeitaufwendig, und die Risiken der Atomkraftwerke – etwa im Falle von Terroranschlägen – sind weiterhin ungelöst. 20 % der Uran-Importe in die EU stammen außerdem erneut aus Russland, 40 % von dessen Verbündetem Kasachstan. Das muss nicht ausschließen, die Forschung im Bereich der Atomenergie

länger aufrechtzuerhalten, als es sich Vertreter/innen der Umweltbewegung wünschen mögen.

Auf Emmanuel Macrons wiederholten Hinweis, dass die EU ohne gemeinsame Atomwaffen auf Dauer ein russisches Protektorat werden könnte, hat die deutsche Politik bis heute öffentlich geschwiegen (obwohl der US-amerikanische atomare Schutzschirm in seiner Funktionstüchtigkeit unter einer neuerlichen Trump-Administration ab Januar 2025 mindestens brüchig werden könnte). Eine konsequente Politik gegenüber russischen Völkerrechtsbrüchen ist jedenfalls nur möglich, wenn von der EU ein klares Signal ausgeht, dass Unfreiheit, Krieg und Klimawandel nicht aus Angst, Bequemlichkeit oder vergleichbaren Motiven letztlich doch hingenommen werden.

Dies ist angesichts des Wechselspiels diverser Akteure in Demokratien und Marktwirtschaften nicht allein für die Politik relevant. Alle Mitglieder der Gesellschaft können sich insoweit politisch engagieren und täglich Konsumententscheidungen treffen. Heizung, Autoverkehr, Flüge oder Kunststoffe bilden insoweit mögliche Handlungsfelder; wird dort verstärkt von den Konsumierenden (und Wählenden!) freiwillig gehandelt, wird auch der politische Mut zu einschneidenden Maßnahmen zunehmen. Freiheit, Sicherheit und Klimaschutz werden nur noch mit konsequenter und zeitnaher Postfossilität zu haben sein.

Abwasseraufbereitung zur Trinkwassernutzung aus rechtlicher Sicht

Von Pauline-Alexa Wolters, Frankfurt a.M.

Das Thema Wasserrecycling rückt seit den letzten Dürre Jahren auch in Deutschland in den Fokus, denn Wasserstress bedeutet ein steigendes Risiko für die Versorgung der Bevölkerung, Umweltprobleme und wirtschaftliche Schwierigkeiten. Aufgrund vermehrter Wasserknappheit und einer hohen Abhängigkeit von kommunalen Wasserdienstleistern bestehen daher Überlegungen von Gemeinden und Verbänden, Abwasser von kommunalen Abwasser- und Kläranlagen in mehreren Verfahrensschritten zu Trinkwasser aufzubereiten und ins Trinkwassernetz einzuspeisen. Während ein ressourcen-scho-

nender Umgang im Sinne eines kreislaufwirtschaftlichen Ansatzes auch im Bereich der Abwasseraufbereitung zu Trinkwasser grundsätzlich begrüßenswert ist, stellen sich hier neben praktischen vor allem rechtliche Fragen. Unter anderem ist zu beachten, wie sich eine mit der Umnutzung einhergehende Reduzierung der Einleitmenge der Abwasseranlage in ein Gewässer auswirkt und inwieweit ein solches Vorhaben mit dem geltenden Recht und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist.

1. Geltende Rechtslage

Prinzipiell begegnet die Wiederverwendung von aufbereitetem Wasser weder nach dem deutschen, noch nach dem europäischen Recht Bedenken.

Die Kommunalabwasserrichtlinie (KommAbwRL) und die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) enthalten grundlegende Zielformulierungen zur Wasserwiederverwendung. Art. 12 Abs. 1 KommAbwRL etwa sieht ausdrücklich vor, dass gereinigtes kommunales Abwasser nach Möglichkeit wiederverwendet werden soll. Dies ist gesetzessystematisch kohärent, da die Wasserwiederverwendung eine Art "Wasserrecycling" darstellt und damit auch der Erreichung des in Art. 1 lit. b WRRL normierten Ziels dient, eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen zu fördern. Die Art der Wiederverwendung ist in den Richtlinien überdies nicht weiter konkretisiert. Die am 25. Juni 2020 in Kraft getretene EU-Verordnung zur Wasserwiederverwendung (EU-WasserWVVO) mit Geltung ab dem 26. Juni 2023 regelt bislang nur die Wasserwiederverwendung für eine landwirtschaftliche Bewässerung. Dies soll die Mitgliedsstaaten zwar nicht daran hindern, die Verwendung von aufbereitetem Wasser für andere Zwecke, einschließlich industrieller sowie mit Freizeit und Umwelt verbundener Zwecke zuzulassen. Allerdings lassen sich auch aus dieser Verordnung keine konkreten rechtlichen Anforderungen an die Trinkwasseraufbereitung aus Abwasser bzw. aufbereitetem Wasser ableiten.

Das deutsche Recht enthält zunächst keine Regelungen, die einer Nutzung von Abwasser zur Trinkwasseraufbereitung entgegenstehen. Es finden sich jedoch auch keine expliziten Regelungen, die den rechtlichen Rahmen festlegen. Für die Kommunen und Verbände stellt sich die

Frage der Zulassungsfähigkeit der Aufbereitung von Abwasser zu Trinkwasser zur Einspeisung ins Trinkwassernetz unter dem Aspekt der Rechtssicherheit, aus Sicht des Umweltschutzes bietet die Zulassung die Möglichkeit zur Kontrolle der Einhaltung von umweltschützenden Normen.

Die Trinkwasseraufbereitung aus Abwasser berührt zwei Rechtsregime – Trinkwasserrecht und Abwasserrecht. Die Trinkwasseraufbereitung unterliegt grundsätzlich Anzeige- und Untersuchungspflichten nach der Trinkwasserverordnung, ist jedoch wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtig. Besonderes Interesse gilt daher der abwasserrechtlichen Perspektive und den allgemeinen Regelungen des WHG zur Gewässerbewirtschaftung.

2. Trinkwasseraufbereitung als Teil der Abwasserbeseitigung

Vom Wortlaut her erscheint zunächst naheliegend, die Trinkwasseraufbereitung als Teil der Abwasserbeseitigung unter das Rechtsregime der §§ 54 ff. WHG zu fassen. Denn die Beseitigung von Abwasser umfasst gem. § 54 Abs. 2 WHG unter anderem das „Behandeln [...] von Abwasser“. Hierunter fallen jegliche Maßnahmen, die dazu dienen oder darauf abzielen, die Schädlichkeit des einmal entstandenen Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Im vorliegenden Fall stammt das zur Nutzung beabsichtigte Wasser jedoch bereits aus einer Abwasseranlage. Der Schritt der Abwasserbeseitigung im Sinne der Norm ist mithin bereits durchgeführt und der Regelungszweck der §§ 54 ff. WHG prinzipiell erfüllt. Die Wiederverwendung zur Trinkwassernutzung ist der eigentlichen Abwasserbeseitigung in diesem Sinne außerdem sowohl zeitlich als auch technisch nachgelagert, was dafür spricht, dass die Behandlung zur Aufbereitung als Trinkwasser nicht gleichzeitig - gleichsam erneut - eine Behandlung von Abwasser im Sinne der Norm darstellt, sondern hier vielmehr ein neues Regelungsregime beginnt. Zwingend ist diese Ansicht nicht. Denn zu welchem Zeitpunkt die Abwassereigenschaft endet, ist rechtlich nicht vorgegeben.

Die Regelung des § 54 Abs. 2 WHG legt vielmehr selbst nahe, dass es für die prinzipielle Zulässigkeit der Wiederverwendung von aufbereitetem Wasser (etwa zur landwirtschaftlichen Bewässerung) nicht darauf ankommen kann, ob es

sich noch um Abwasser handelt oder nicht. Aus den anderen Varianten der Abwasserbeseitigung in § 54 Abs. 2 WHG folgt, dass ein Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln auch dann ausdrücklich zulässig ist, wenn es sich um Abwasser handelt. Dennoch wird sich der besondere Fall der Wiederverwendung von Abwasser zur Trinkwasseraufbereitung aufgrund des Regelungszweckes der Norm und der Gesetzessystematik jedenfalls nicht ohne Weiteres unter § 54 Abs. 2 WHG subsumieren lassen.

Zumindest aber sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, das Wasser zum hier relevanten Zeitpunkt der Trinkwasseraufbereitung nach Behandlung in einer Abwasser-/Kläranlage weiterhin zwingend als Abwasser zu qualifizieren, wenn es weiterverwendet werden soll und eine Qualität aufweist, die diese Weiterverwendung ermöglicht. Damit sind in der Diskussion Überlegungen zur Anwendbarkeit verschiedener Rechtsregime die Türe geöffnet und nicht auf Regelungen zur Abwasserbeseitigung beschränkt.

3. Trinkwasseraufbereitung als Gewässerbenutzung

Denkbar wäre etwa, dass sich die Notwendigkeit einer behördlichen Zulassung aus den allgemeinen Bestimmungen der §§ 8, 9 WHG ergibt. Denn die Wiederverwendung zur Trinkwasseraufbereitung könnte den erlaubnispflichtigen Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG unterfallen, wonach zu wasserrechtlichen Benutzungen auch solche Maßnahmen zählen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Problematisch erscheinen hierbei zwei Faktoren. Zunächst müsste aufgrund des Bezugspunktes in § 8 WHG überhaupt die Benutzung eines „Gewässers“ betroffen sein. Hierunter fallen nach § 2 Abs. 1 WHG die oberirdischen Gewässer, die Küstengewässer, das Grundwasser, sowie deren Teile. Das Abwasser einer Abwasseranlage stellt zumindest kein Gewässer im Sinne der Vorschrift dar. Als betroffenes Gewässer kommt hier regelmäßig nur das Oberflächengewässer in Betracht, in das ursprünglich dieses Abwasser eingeleitet wurde. Sodann geht es nicht um eine indirekte Einwirkung aufs Gewässer, wie typischerweise von § 9 Abs. 2 Nr. 2

WHG erfasst, sondern vielmehr um das Ausbleiben oder die Verminderung einer genehmigten direkten Einleitung von Abwasser. Denn durch die Wiederverwendung einer Teilmenge des Abwassers wird dieses dem Oberflächengewässer nicht wieder zugeführt, sodass sich die Einleitmenge reduziert.

Vieles spricht dennoch dafür, die Reduzierung der Einleitmenge des Abwassers in ein Oberflächengewässer als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG einzuordnen. Entscheidend ist, ob konkrete Anhaltspunkte für die Eignung der Maßnahme zur nachteiligen Veränderung des Gewässers vorliegen, wobei für Einwirkungen auf das Grundwasser im Hinblick auf dessen erhöhte Schutzbedürftigkeit ein vergleichsweise entfernter Grad an Wahrscheinlichkeit genügt. Nachteilige Veränderungen eines Gewässers, in das bislang Abwasser eingeleitet wurde, erscheinen insbesondere in Anbetracht der Ziele der WRRL möglich. Da Abwassereinleitungen aus kommunalen (und industriellen) Kläranlagen eine der Hauptursachen der stofflichen Belastungen sind, die für die Zielverfehlung des guten ökologischen Zustands/Potenzials bzw. chemischen Zustands von Oberflächengewässern mitverantwortlich sind, würde rechnerisch eine Reduzierung der Abwassereinleitung zunächst zwar auch zu einer Reduzierung der stofflichen Belastungen im Oberflächengewässer führen, was gegen eine Verschlechterung spräche. Durch ein Absenken des Wasserspiegels des Oberflächengewässers bei Trockenheit erscheint eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands dennoch möglich. Bei Einordnung als Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG infolge der Reduzierung der Einleitmenge wäre diese Form der Trinkwasseraufbereitung im Ergebnis erlaubnispflichtig nach § 8 WHG. Ausschlaggebend für die Erlaubnisfähigkeit wird dann unter anderem die Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL sein, insbesondere die Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächengewässers und in Verbindung stehende Grundwasserkörper.

4. Rechtliche Möglichkeiten zur Anordnung von Schutzmaßnahmen

Zur Sicherung gegen Trockenfallen oder ein Absinken des Pegels könnte in der Erlaubnis etwa eine Mindesteinleitmenge festgelegt werden. Für bereits bestehende Genehmigungen können

hierzu auch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, die gem. § 13 Abs. 1 WHG prinzipiell zulässig sind. Für eine „Minimal-Einleitpflicht“ ist derzeit jedoch keine rechtliche Grundlage erkennbar. Das WHG verpflichtet insbesondere nicht dazu, Abwasser nach seiner Behandlung in einer Abwasser- oder Kläranlage in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Für die Anordnung derartiger Maßnahmen müsste ein Verstoß gegen Schutznormen des WHG, wie etwa die Zielbestimmungen der §§ 27, 47 WHG, daher feststehen. Ein geringerer Maßstab gilt hingegen bei der Aufnahme nachträglicher Nebenbestimmung nach § 13 Abs. 2 lit. c) WHG zur Anordnung von Maßnahmen, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen, da hier regelmäßig bereits die Möglichkeit wasserrechtlich relevanter Auswirkungen ausreicht.

5. Ausblick

Bislang lässt sich die Trinkwasseraufbereitung aus Abwasser nur auf eine unklare Rechtsgrundlage stützen. Die sich abzeichnende Wasserknappheit und deren Auswirkung auch auf die Trinkwasserversorgung hätten eigentlich Anlass gegeben, den Komplex auf europäischer Ebene im Zuge des Erlasses der Wasserwiederverwendungs-Verordnung ebenfalls bereits zu regeln. Kern der Verordnung ist bislang allerdings lediglich die Aufstellung einheitlicher Mindestanforderungen an die Qualität von aufbereitetem Wasser für die Wiederverwendung in der Landwirtschaft sowie ein entsprechendes Risikomanagement. In Erwägungsgrund Nr. 29 der Verordnung wird der Aufbereitung und Wiederverwendung von behandeltem Abwasser indes allgemein ein großes Potenzial zugeschrieben. Der Ordnungsgeber führt hieran anschließend aus, dass die Angabe spezieller Verwendungszwecke im Rahmen der Verordnung die Mitgliedstaaten daher nicht daran hindern sollte, die Verwendung von aufbereitetem Wasser für andere Zwecke, einschließlich industrieller sowie mit Freizeit und Umwelt verbundener Zwecke, zuzulassen, wenn dies angesichts der einzelstaatlichen Gegebenheiten und Erfordernisse für notwendig erachtet wird. Die Verordnung sieht zudem in Anbetracht des Druckes auf die Wasserressourcen in Art. 12 Abs. 3 lit. a selbst vor, dass die Kommission bis zum Jahre 2028 prüfen soll, den Geltungsbereich der Verord-

nung auf aufbereitetes Wasser für weitere spezielle Zwecke, einschließlich der Wiederverwendung für industrielle Zwecke, auszudehnen.

In Anbetracht der unbefriedigenden nationalen Regelungslage und sich verschärfender Einschränkungen der Wasserverfügbarkeit ist daher bereits jetzt diskussionswürdig, die in der Verordnung konstituierten Genehmigungspflichten für die Herstellung und Bereitstellung von aufbereitetem Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung entsprechend als Vorlage für Regelungen zur Trinkwasseraufbereitung zu nutzen. Der deutsche Gesetzgeber sollte bei der Umsetzung der Verordnung daher prüfen, ob notwendige Anpassungen im deutschen Rechtssystem um Regelungen zur Trinkwasseraufbereitung aus Abwasser ergänzt werden können. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entwickelt momentan Lösungs- und Regelungsvorschläge für die Anwendung und Umsetzung der Verordnung und befasst sich dabei mit Fragen zum Rechtsbereich, Anwendungsausschluss, zu Genehmigungserfordernissen, stofflichen Anforderungen sowie zur Ausgestaltung des Risikomanagements und der Überwachung. Zwar sollen die Regelungen vorrangig für die Landwirtschaft gelten, die Tendenz geht aber dahin, die Aufbereitung auch für andere Zwecke mit zu regeln.

Strenger Maßstab beim Abschuss von Wölfen nun auch in Niedersachsen?

Von RA Dirk Wüstenberg, Offenbach a.M.

- VG Oldenburg, Beschl. vom 22.03.2022 – 5 B 294/22 - Abschuss von Wölfen -

Die Verwaltungsgerichte in Niedersachsen waren in den letzten Jahren bei der Rechtsauslegung zugunsten der Naturschutzbehörden recht großzügig. Die für eine Abschussgenehmigung (Ausnahmegenehmigung) nach § 45 Abs. 7 Satz 1, Satz 2 BNatSchG erforderliche Schadensprognose wurde in den bisherigen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes stets bejaht, die erforderliche Prüfung, ob es zumutbare Alter-

nativen zur Wolfstötung gibt, wurde stets verneint. Nun könnte eine Kehrtwende eingeleitet worden sein.

I. Sachverhalt

In den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz waren in den letzten Jahren hauptsächlich Schafe, aber auch einige Rinder und Pferde von Wölfen gerissen worden. Die Zuordnung der Tierrisse zu bestimmten Wölfen war allerdings nur in wenigen Fällen gelungen. Im hiesigen Streitfall wurde mindestens ein Rudeltier identifiziert. Die Identifikation eines Wolfes aus einem benachbarten Wolfsrudel blieb Spekulation. Im Übrigen, d.h. außerhalb dieser zwei Rudel, war die Verursachung durch Wanderwölfe nicht auszuschließen. Die zuständige Naturschutzbehörde erlaubte daraufhin den Abschuss beider teils ortsansässiger Wolfsrudel. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ausnahmegenehmigung wurde angeordnet.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hob die Entscheidung im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes auf¹. Der erste rechtliche Streitpunkt ist die Auslegung des § 45a Absatz 2 BNatSchG, welcher seit März 2020 gilt. Darin ist von einem „bestimmten Wolf eines Rudels“ die Rede. Gerichtlich nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob § 45a Absatz 2 nur den Fall erfasst, in dem es um Tierrisse durch einen bestimmten Verursacherwolf geht (Singular), oder auch den Fall, dass die eingetretenen Nutztierisse von mehreren Verursacherwölfen verschiedener Rudel begangen worden sind (Plural). Der Wortlaut der Vorschrift spreche für die erste Auslegung und könne nur „sehr zweifelhaft“ durch erweiternde Auslegung überwunden werden. Weil die Ausnahmegenehmigung der Behörde den Abschuss von Wölfen verschiedener Rudel erlaubt hat, sei sie wegen zu weitgehender Gesetzesauslegung bei summarischer Prüfung voraussichtlich rechtswidrig. Die §§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1, 45a Absatz 2 BNatSchG seien Ausnahmenvorschriften zu dem Grundsatz des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG und restriktiv anzuwenden.

Der zweite Streitpunkt bezog sich auf die Frage, ob der identifizierte Einzelwolf bzw. die beiden Rudel eine Gefahrenquelle im Sinne der

¹ Antragsteller war die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe und dem Freundeskreis freilebender Wölfe.

§§ 45 Absatz 7 Satz Nr. 1, Satz 2 und 45a Absatz 2 BNatSchG darstellen. Voraussetzung für das Bejahren einer Gefahr ist ein „problematisches“ Jagdverhalten. Hiervon abzugrenzende zufällige Nutztierrisse müssen nach allgemeiner Auffassung unberücksichtigt bleiben. Es kommt darauf an, ob bei den bisherigen Rissereignissen „ein Mindestmaß an wolfsabweisendem Schutz gegeben war“ oder eben nicht. Bezüglich des Mindestmaßes könne, so das Gericht, auf die etwaig vorhandene Wolfsverordnung des Landes (hier die niedersächsische Wolfsverordnung NWolfVO) abgestellt werden.

Weil die Naturschutzbehörde in der Begründung der Ausnahmegenehmigung bei Rissereignissen, die dem Verursacherrudel zugeschrieben werden, „konkret darlegen“ muss, dass ein Herdenschutz und welcher Herdenschutz vorhanden war und überwunden worden ist, und weil es im Streitfall hieran fehlte, wurde die Entscheidung auch aus diesem Grunde als voraussichtlich rechtswidrig eingestuft.

III. Vergleich und Fazit

Das Gericht übernimmt nicht mehr, wie noch bis zum Jahre 2020, die These der niedersächsischen Naturschutzbehörden, dass große Nutztiere wie Rinder und Pferde einen hinreichenden Selbstschutz gegenüber Wölfen aufbauen, indem sie sich gegenüber den Wölfen in geeigneter Anordnung formieren und die Wölfe mit ihren Hörnern bzw. Huftritten abwehren. Die zuständige Behörde habe „keine hinreichende Tatsachengrundlage für die Annahme“ vorgetragen, dass „bei den Wolfsindividuen aus diesem Rudel das Überwinden von Schutzvorkehrungen zum erlernten und gefestigten Jagdverhalten gehört.“ Das Verwaltungsgericht Oldenburg vollzieht damit eine Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung.

Die Naturschutzbehörde hat ihre Ausnahmegenehmigung anlässlich der Gerichtsentscheidung aufgehoben. In künftigen Fällen dürfte der Schwerpunkt der Fallprüfung wieder dort liegen, wo er seit je liegen muss – nämlich bei der Frage, welche Landwirte welche Schutzmaßnahmen (Alternativen) ergriffen haben und ergreifen können und müssen, um die Schadenseintrittsgefahr zu reduzieren. In der Pflicht sind alle bedrohten Nutztierhalter (siehe § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Faktisches Vogelschutzgebiet und Bebauungsplan – triumphaler Erfolg einer Verbandsklage

Von RA Tobias Kroll, Frankfurt a.M.

Es war schon ein besonderer und denkwürdiger Tag für alle Beteiligten des Normenkontrollverfahrens 3 C 1465/16.N, das nach einer Rechtshängigkeit von rund 10 Jahren am 15.12.2021 vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einen ganzen Tag lang mündlich verhandelt und mit einem dem Normenkontrollantrag eines Umweltverbandes stattgebenden Urteil endete. Bereits die einleitenden Worte in der mündlichen Verhandlung zur Erörterung der Sach- und Rechtslage ließen das erwarten (nachfolgend sinngemäß wiedergegeben). Bei einem Fall wie diesem gebe es immer zwei Seiten. Die eine, die das Gericht am Ende auf ein goldenes Tablett hebe und feiere, und die andere, die am Boden zerstört über das Ergebnis sei und das Gericht am liebsten zerreißen wolle. Dieser Fall sei ein solcher. Und er sei für das Gericht ein Solitär. Dann ging es, wie man es in der (im Original fast 130seitigen) Urteilsbegründung nachlesen kann, detailliert, teils minutiös zur Sache. Dass dabei am Ende bei weitem nicht alles, was der Umweltverband zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans vorgetragen hatte, erörtert wurde, tut dabei nichts zur Sache. Das Urteil über den zur Überprüfung gestellten Plan war am Ende so vernichtend, dass die anderen Punkte weder tatsächlich noch rechtlich irgendeine Rolle spielten, spielen konnten oder spielen mussten.

Aber von Anfang an, etwas ausführlicher und dabei weniger juristisch als sonst üblich:

Ende der 2000er Jahre machte sich eine Stadt im Rhein-Main-Gebiet, an den Südhängen des Taunus gelegen, daran, ein neues Wohnbaugebiet auszuweisen. Das Wohnbaugebiet sollte im Westen und Süden an eine gehobene Wohnlage anschließen und ebensolchen gehobenen Wohnraum ausweisen, in einer Planfläche mit einem Umfang von knapp 11 ha. Im Norden des Plangebietes erhebt sich ein großer zusammenhängender Wald mit einem großen und alten Buchenbestand. Im Osten öffnet sich eine weiträumige halboffene Landschaft, die wie das Plangebiet selbst, vielfach von alten Streuobstbeständen durchsetzt ist – im Plangebiet mit einem Umfang von 4 bis 5 ha. Im Herbst 2011 wurde der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan ge-

fasst. Der Umweltverband erhob umgehend Normenkontrollklage, verbunden mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, weil er die überplanten Flächen als besonders schutzwürdigen Naturraum einstufte und zahlreiche Verstöße gegen das Artenschutzrecht identifizierte. Nach einer Zwischenverfügung durch das Gericht, mit der die Rodung der vorhandenen Vegetation vermieden werden konnte, entschied sich die Stadt zu einer Überarbeitung des Bebauungsplans, insbesondere zur Erarbeitung weiterer naturschutzfachlicher Gutachten und Nachbesserung des Kompensationskonzeptes. Der inhaltlich ergänzte Bebauungsplan wurde im Jahr 2015 als Satzung beschlossen, das Normenkontrollverfahren wurde im Jahr 2016 wieder aufgenommen. Die inhaltliche Auseinandersetzung, die der Umweltverband bereits in seinen Stellungnahmen in den jeweiligen Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung klar benannt hatte, wurde in den folgenden Jahren mit regelmäßig gewechselten Schriftsätzen weiter und weiter vertieft. Flankierend erreichte der Umweltverband über ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren, dass von Maßnahmen im Vorhabenbereich selbst bis zur Entscheidung im Normenkontrollverfahren am 15.12.2021 Abstand genommen wurde.

In der Sache ging es, soweit darüber verhandelt und entschieden wurde, um die Fragen, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt, ob die naturschutzfachlichen Erhebungen und Bewertungen nachvollziehbar und plausibel waren, wie das vorgesehene Konzept für artenschutzrechtlich bedingte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu bewerten und zu beurteilen ist, und nicht zuletzt auch, ob eine (artenschutzrechtliche) Ausnahmelage i. S. d. § 45 Abs. 7 VwGO vorliegt. Hinsichtlich jeder dieser Fragestellungen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof durchschlagende Mängel an der Planung und damit jeweils selbstständig tragende Gründe für die Unwirksamkeit des Bebauungsplans festgestellt. Neue grundlegende Rechtssätze hat das Gericht dabei aber nicht aufgestellt. Vielmehr hat es nur die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts oder anderer Obergerichte entwickelten rechtlichen Obersätze zur Auslegung der einzelnen Bestimmungen des zwingenden Naturschutzrechts aufgegriffen und diese auf den konkreten Sachverhalt angewendet.

Das Urteil kann insofern als Fundgrube von Rechtssätzen betrachtet werden. Es enthält zu den Rechtskreisen „faktisches Vogelschutzgebiet“ und „besonderes Artenschutzrecht“ eine Sammlung aller relevanten Entscheidungsgrundlagen. Rechtlich Neues wurde aber nicht entwickelt. Als „neuartig“ mag man allein die tatrichterliche Würdigung des konkreten Einzelfalls bezeichnen. Denn die im Urteil dokumentierte Stringenz bei der Subsumtion des Sachverhaltes unter die im gesetzten Recht und unter die dazu in der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze ist so selten zu finden. Das war und ist für den Umweltverband sehr erfreulich.

Der Sachverhalt bot aber auch vielerlei Anknüpfungspunkte für eine derartige Prüfung. Und er wurde durch die fachliche Aufbereitung von allen Beteiligten sowie durch weitere, außerhalb des eigentlichen Planverfahrens vorhandene Dokumente hinreichend handhabbar und prüffähig gemacht.

Das Beachtliche am vorliegenden Urteil sind also weniger die der Entscheidung zugrundeliegenden Rechtssätze, sondern die Anwendung dieser Rechtssätze auf den konkreten Einzelfall und die erkennbare Prüftiefe. Die Prüftiefe wiederum hängt maßgeblich von der sachlich-fachlichen bzw. inhaltlichen Aufbereitung der rechtlich angesprochenen Problemkreise ab.

Ein Sachverhalt, der keine fachlichen Probleme beinhaltet, die rechtlich relevant sein könnten, oder der hinsichtlich der rechtlichen Probleme fachlich plausibel und nachvollziehbar aufbereitet ist, wird ein so vernichtendes Urteil wie im hier entschiedenen Fall kaum nach sich ziehen können. Insofern ist etwa die schon zu vernehmende Befürchtung von kommunaler Seite, dass dieses Urteil die Ausweisung von neuen Baugebieten erheblich erschweren oder unmöglich machen wird, nicht begründet. Es wird nach wie vor an vielen Stellen im Lande trotz dieses Urteils möglich sein, neue Baugebiete auszuweisen. Das Recht hat sich nicht geändert.

Als „nachteilige Vorbildwirkung“ dieses Urteils mag man für planende Kommunen die Erkenntnis bezeichnen, dass Gerichte, wenn es genügend Anlass und Sachverhalt gibt, das geltende Recht auch ernstnehmen bzw. zu deren Beachtung beitragen. Genau genommen ist das allerdings kein Nachteil, sondern ein echter Gewinn

nicht nur für Naturschützer, sondern für alle Menschen, die Kommunen und das Vertrauen in den Rechtsstaat. Denn es bezeugt lediglich eine funktionierende Gerichtsbarkeit, die die vom Gesetzgeber bewusst geschaffene Rechtsordnung und die damit gesetzten Leitplanken der Wirtschaftsordnung schlicht beachtet und anwendet.

Wenn man es ganz kurz zusammenfassen wollte, könnte man sagen, das Urteil setzt ein Ausrufezeichen, wenn es um die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften geht: Prüft ordentlich und sorgfältig, dann kommt ihr auch zu belastbaren Ergebnissen und könnt eure Planung entsprechend anpassen; gegebenenfalls muss die Planung an einem bestimmten Ort aber auch trotzdem entfallen. Die Beurteilung, ob eine Planung an einem bestimmten Ort wegen entgegenstehender Naturschutzgüter entfallen muss, ist angesichts der Ausnahmenvorschriften, die das Naturschutzrecht bietet – das ist schon zugestehen – keine einfache Angelegenheit. Sie erfordert jenseits einer ausreichenden fachlichen Ermittlung und Bewertung eine eigenständige, aber gerichtlich vollüberprüfbare Abwägungsentscheidung, die naturgemäß zumindest ein Stück weit vom Blickwinkel des Betrachters abhängt, insbesondere soweit es um die Einstufung des öffentlichen Interesses an der Planung geht.

Eine Kommune, die keine Bruchlandung erleben möchte, sollte, wenn diesbezüglich Unsicherheiten bestehen, lieber die Finger von einer Planung lassen, die nur mit einer Ausnahme zu verwirklichen ist, insbesondere dann, wenn es noch alternative Entwicklungsflächen gibt. Denn nicht jedes Wohngebiet (oder auch ein anderer Gebietstyp) ist an jeder Stelle geeignet, die Belange des Artenschutzrechts zu überwinden. Das ist eine an sich leicht nachvollziehbare und doch in dieser Klarheit bemerkenswerte Feststellung, die eine äußerste Grenze der kommunalen Bauleitplanung aufzeigt. Doch es bleibt dabei: ob diese Grenze erreicht bzw. überschritten ist, ist eine Fragestellung, die nur im konkreten Einzelfall beantwortet werden kann.

Änderungen im BNatSchG bei Biozidanwendung und Landschaftsplanung

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

Die Änderungen im BNatSchG sind Teil des neuen Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland. Sie treten am 1. März 2022 in Kraft.

1. Verbot von Biozidprodukten in Schutzgebieten gem. § 30a BNatSchG

Diese Vorschrift soll dem besseren Schutz der Insekten durch die Einschränkung der Anwendung von Bioziden in bestimmten ökologisch besonders schutzbedürftigen Teilen von Natur und Landschaft dienen. Sie beschränkt sich speziell auf Mittel gegen Arthropoden und auf Holzschutzmittel und konzentriert sich damit auf Biozide mit bestimmungsgemäß insektizider Wirkung außerhalb von geschlossenen Räumen.² Ausnahmegenehmigungen sind möglich.

§ 30a BNatSchG (Ausbringung von Biozidprodukten)

Außerhalb geschlossener Räume ist in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen verboten:

1. der flächige Einsatz von Biozidprodukten der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1825 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 19) geändert worden ist,

2. das Auftragen von Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 durch Spritzen oder Sprühen. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 Nummer 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist. Die Länder können unter den Voraussetzungen

² Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode, Drucksache 19/28182, S. 24.

nach Satz 2 Ausnahmen für bestimmte Fallgruppen auch in der Erklärung im Sinne von § 22 Absatz 1 zulassen. § 34 und weitergehende Schutzvorschriften des Landesrechts sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach den auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen der Länder bleiben unberührt.

Um den Inhalt der neuen Regelung zu verstehen, stellen sich vor allem zwei Fragen: Was sind Biozide / in welchem Zusammenhang werden sie angewendet? Und wie werden Biozide von Pflanzenschutzmitteln abgegrenzt?

1.1 Was sind Biozide? In welchem Zusammenhang werden sie angewendet?

Für die Bekämpfung von Gliederfüßern (Arthropoden), zu denen Insekten, Tausendfüßer, Krebstiere und Spinnentiere zählen, können Biozidprodukte der Produktart 18 – Insektizide, Akarizide und Mittel zur Kontrolle anderer Arthropoden – angewendet werden. Die Zielorganismen sind unter anderem Gesundheits- und Hygieneschädlinge wie zum Beispiel Schaben, Wanzen, Flöhe, Fliegen und Mücken. Auch Vorrats- und Materialschädlinge wie Dörrobst- und Kleidermotten und sog. Lästlinge wie Ameisen und Silberfischchen werden mit Insektiziden bekämpft. Eine Anwendung der entsprechenden Biozidprodukte kann in verschiedenen Bereichen, wie z.B. im Innen- und Außenbereich von Tierhaltungen sowie in bewohnten und unbewohnten Gebäuden erlaubt sein.³

1.2 Abgrenzung Biozidprodukte von Pflanzenschutzmitteln

In § 30a BNatSchG ist von „Biozidprodukten“ die Rede. Da Biozide auch in Pflanzenschutzmitteln vorkommen ist an dieser Stelle eine Abgrenzung notwendig. Denn ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wird in der Pflanzenschutz Anwendungsverordnung geregelt und ist

nicht von § 30a BNatSchG erfasst. Beide Produkte fallen in die Rubrik der sog. Pestizide und die Wirkstoffe in beiden Produktgruppen richten sich oft gegen die gleichen Schadorganismen. Aber Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte unterliegen verschiedenen Regulierungen:

- Biozide: Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten;
- Pflanzenschutzmittel: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Die Hauptkriterien zur Unterscheidung sind aber der Anwendungszweck und -bereich:⁴ Als Pflanzenschutzmittel ausgenommen sind Produkte, die hauptsächlich eher hygienischen Zwecken dienen. Dies ist von praktischer Bedeutung, wenn chemische Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden.⁵ Wenn ein Rodentizid z.B. als Biozidprodukt, nicht aber als Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, dann darf es zwar zur Bekämpfung von Nagern im Siedlungsbereich eingesetzt werden, nicht aber zur Bekämpfung von Wühlmäusen in der Land- und Forstwirtschaft.⁶ Zur weiteren Abgrenzung sieht die Biozid-VO vor, dass diese nicht für Biozide gilt, die in den Anwendungsbereich der EU-Pflanzenschutzverordnung fallen. Letztere enthält insofern also speziellere Regelungen.⁷

Im Ergebnis kann das neue Biozidverbot in Naturschutzgebieten nur Biozidprodukte betreffen, die nicht als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind und verwendet werden. Anwendungsbereiche des § 30a BNatSchG können also z.B. bei der Tierhaltung oder bei der Lagerung von Holz liegen.

2. Landschaftsplanung

Durch die Novellierung wird auch das naturschutzrechtliche Instrument der Landschaftsplanung gestärkt. Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, die Ziele des Naturschutzes und der Land-

³ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/biozide>, S. 1.

⁴ NABU, Pestizide im Überblick – Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte, S.1.

⁵ Julius Kühn-Institut, Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte, <https://vorratsschutz.julius-kuehn.de/index.php?menuid=57>.

⁶ NABU, Pestizide im Überblick – Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte, S.1.

⁷ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Zur Definition und Abgrenzung von „Bioziden“ und „Pflanzenschutzmitteln“, WD 8 – 3000 – 012/21, S. 4.

schaftspflege zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen.

Der neu eingefügte Absatz 4 dient der Sicherstellung der Aktualität der überörtlichen Pläne, indem eine Fortschreibung – unabhängig von evtl. eingetretenen Veränderungen – spätestens alle zehn Jahre zu erfolgen hat. Mit dem neuen Absatz 5 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass erste Voraussetzung für eine funktionsfähige Landschaftsplanung die Maßgabe ist, dass ihre Inhalte in einem eigenständigen Beitrag entwickelt und dokumentiert werden.⁸

§ 10 BNatSchG (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne)

(1) Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Landschaftsprogramme können aufgestellt werden. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen, soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht.

(3) Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.

(4) Landschaftsrahmenpläne und Landschaftsprogramme im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben. Mindestens alle zehn Jahre ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Aufstellung oder Fortschreibung sonstiger Landschaftsprogramme erforderlich ist.

(5) Die landschaftsplanerischen Inhalte werden eigenständig erarbeitet und dargestellt. Im Übrigen richten sich die Zuständigkeit, das Verfah-

ren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen nach § 13 des Raumordnungsgesetzes nach Landesrecht.

Die vorgenommenen Anpassungen sind durchaus als sinnvoll einzuschätzen, da hierdurch die Stellung des Naturschutzes und damit auch des Insektenschutzes in Planungsverfahren verbessert wird. Hierbei kann durch regelmäßig aktualisierte Pläne sichergestellt werden, dass aktuelle politische Ziele und Erfordernisse wie z.B. der Insektenschutz und die Anpassung an den Klimawandel zeitnah in den Landschaftsplänen Berücksichtigung finden.

Buchbesprechungen

1.) Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Ergänzbare Kommentierung und Sammlung der nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen der Sicherung von Natur und Landschaft, des Artenschutzes, des Wildschutzes sowie der Erhaltung des Waldes, Erich Schmidt Verlag, Lieferung 1 u. 2/21, Abonnement EUR (D) 134,00

Weil die Bereiche Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagdwesen nicht nur de facto, sondern auch auf verschiedenen gesetzlichen Ebenen eng miteinander verbunden sind, stellt das Werk alle einschlägigen Vorschriften gebündelt bereit: Bundes- und Landesrecht, europarechtliche und internationale Regelungen.

Ob im Naturschutzverband, der Gemeinde, einer Umweltbehörde oder als Vorhabenträger – um sich als Praktiker umfassend mit dem komplexen und vielschichtigen Gebiet befassen zu können, werden die wesentlichen Rechtsvorschriften ausgewogen und im Verhältnis zueinander dargestellt.

Die vorliegenden Lieferungen enthalten die Aktualisierungen

- der Kommentierung zu § 41 BNatSchG,
- der Vorbemerkungen zum BWaldG sowie der Kommentierungen zu den §§ 2-7 BWaldG,

⁸ Deutscher Bundestag – 19.Wahlperiode, Drucksache 19/28182, S. 22.

- der Dokumentation des Forstrechts der Bundesländer.

Des Weiteren stehen die beiden auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 2 ROG erlassenen Raumordnungspläne des Bundes vom 19.8.2021 im Mittelpunkt:

- Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee,
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Abgerundet wird die Lieferung durch Aktualisierungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Zusätzlich kann man als Bezieher des Werkes in spezifischen Inhalten der regelmäßig aktualisierten Datenbank UMWELTdigital recherchieren.

2. Ewald Endres, BWaldG (Bundeswaldgesetz), Kommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. neu bearbeitete Auflage, September 2021, EURO 98,00

Mit Erscheinen der zweiten Auflage wird die längere zeitliche Lücke zur ersten Ausgabe aus dem Jahr 2014 geschlossen. Dabei war der rasche Wandel in den Bereichen des Umwelt-, Planungs-, Landnutzungs- und Naturschutzrechts genauso zu berücksichtigen, wie die zwischenzeitlichen Änderungen im Bundeswaldgesetz selbst. Selbst die jüngste Änderung des Bundeswaldgesetzes, die jedoch erst mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt, ist bereits berücksichtigt.

Wie auch schon in der ersten Auflage liefert dieser bewährte Praktiker-Kommentar eine fundierte und praxisbezogene Erläuterung des BWaldG unter Berücksichtigung der Landeswaldgesetze. Sie richtet sich sowohl an hoheitliche Entscheidungsträger in Behörden und Gerichten als auch an Waldbesitzer und Rechtsanwälte. Die zum Verständnis erforderlichen Hintergründe sind ebenso dargestellt wie die Be-

züge zu anderen Rechtsgebieten. Aktuelle Herausforderungen, die von der Wald- und Forstwirtschaft als Folge des Klimawandels bewältigt werden müssen, finden ebenfalls Beachtung. Grundlage aller Erläuterungen sind – soweit ein solcher existiert – der gesicherte Stand von Rechtsprechung und Literatur.

Zusätzlich erhält man mit dem Erwerb des Buches Zugriff auf eine umfangreiche, ständig aktualisierte Online-Datenbank mit natur- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder. Die Datenbank verfügt über eine leistungsfähige Suchmaske mit Volltextsuche und zahlreichen Suchfiltern. Um Vorschriftenänderungen besser nachvollziehen zu können, kann ein automatischer Textvergleich mit früheren Fassungen vorgenommen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, einen wöchentlich erscheinenden Newsletter über aktuelle Vorschriftenänderungen zu abonnieren.

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

In eigener Sache

Nach 15 Jahren hat Monika Mischke zum März 2022 die Leitung der Geschäftsstelle des IDUR abgegeben. Sie hat die Verwaltung des IDUR, den Kontakt zu den Mitgliedern und die Redaktion des "Schnellbrief" über all die Jahre (und noch im Rentenalter) in mustergültiger Weise besorgt. Wir danken Monika sehr herzlich dafür und wünschen ihr noch einen langen aktiven Ruhestand in Gesundheit und Glück.

Die Arbeit in der Geschäftsstelle wird ab April 2022 übernommen von Felicia Petersen und Caroline Moog.

Caroline Moog ist Juristin und parallel als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung Umweltenergierecht tätig. Dort arbeitet sie im Bereich Energieanlagen- und Infrastrukturrecht insbesondere zu den Themen „Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“ und „Akzeptanz in der Energiewende“.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!